

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

vom 19.10.1977/07.11.1977 in der Fassung des ersten Nachtrags vom
06.11.1996/19.11.1996

Zur Regelung des Schulbesuchs von Schülern des Landkreises Kassel (Hessen) und
Göttingen (Niedersachsen) schließen

der Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuß -

und

der Landkreis Göttingen
- vertreten durch den Landrat und den Oberkreisdirektor -

aufgrund des in Hessen geltenden Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit
(KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) und des in Niedersachsen geltenden
Zweckverbandgesetzes vom 07.06.1939 (RGBl. I S. 979), zuletzt in der Fassung des
5. Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.06.1972 (Nds.GVBl.
S. 309), in Verbindung mit § 84 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fas-
sung vom 18.08.1975 (Nds.GVBl. S. 255) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1 Schulbesuch

- (1) Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Reinhardshagen, Landkreis Kassel, haben, besuchen mit Ausnahme der Hauptschule die Schulen der Sekundarbereiche I und II von Klasse 7 an bzw. die Sonderschule in der Stadt Münden, Landkreis Göttingen.
- (2) Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Staufenberg, Landkreis Göttingen, haben, besuchen mit Ausnahme der Sonderschule die Sekundarstufe I in der Gesamtschule Niestetal-Heiligenrode und die Sekundarstufe II in den Schulen der Stadt Kassel, sofern sie nicht von ihrem Wahlrecht nach § 13 Abs. 4 Niedersächsisches Schulgesetz Gebrauch machen werden.
Hiervon ausgenommen sind die Schüler des Ortsteiles Speele der Gemeinde Staufenberg, die weiterhin von Klasse 5 an die Schulen des Sekundarbereiches I und II in der Stadt Münden besuchen.
- (3) Abs. 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn die betreffenden Schüler in dem jeweiligen Schulstandort vorhandene Schulformen und Ausbildungsgänge wählen.
- (4) Bei den in Abs. 1 genannten Schulen handelt es sich zur Zeit um die Realschulen I und II, das Grotfend-Gymnasium und die Sonderschule. Mit Beginn des

Schuljahres 1977/78 dürfen Schüler, die den Besuch einer Realschule beabsichtigen, nur noch in die Realschule II aufgenommen werden. Für den Fall der Zusammenfassung der verschiedenen Schulformen der Sekundarbereiche I und II in Schulzentren ist eine Neuregelung zu treffen.

§ 2 Schülerbeförderung

Jeder Vertragspartner trägt nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtsvorschriften die Beförderungskosten für die Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in seinem Gebiet haben.

§ 3 Schulentwicklungspläne

Beide Vertragspartner berücksichtigen die in § 1 getroffene Regelung bei der Aufstellung und Fortschreibung ihrer Schulentwicklungspläne und teilen die aufzunehmenden Schüler zahlenmäßig jeweils bis zum 1. Juni eines Jahres untereinander mit.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Schulaufsichtsbehörden der Länder Hessen und Niedersachsen zum Schuljahresbeginn 1977/78 (1. August 1977) in Kraft.
- (2) Die Vertragsparteien werden die erforderlichen Genehmigungen unverzüglich beantragen.

§ 5 Kündigung

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.1996 weitere 5 Jahre. Sodann verlängert sie sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum 31.07. des Jahres, in dem die Vereinbarung endet, gekündigt wird.

Kassel, den 19. Oktober 1977

Göttingen, den 7. November 1977

Der Kreisausschuß
des Landkreises Kassel

Landkreis Göttingen

(Dr. Arnold)
Landrat

(H e s s e)
Erster Kreisbeigeordneter

Landrat

Oberkreisdirektor

Genehmigt aufgrund § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969 (GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 16 Schulverwaltungsgesetz i. d. F. vom 30.05.1969 (GVBl. S. 88).

Kassel, den 07. Dezember 1977

Der Regierungspräsident
in Kassel

Im Auftrage:

II/1d - 40k Kreisakte Kassel